

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

Der Bebauungsplan Billstedt 53 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 1305) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbau- gebiet, Grünflächen und Außengebiets sowie als Flächen für Arbeitsstätten aus.

III

Die Grundstücke an der Merkenstraße, der Archenholzstraße und am Reinskamp sind überwiegend bebaut. Es stehen ein- und zweigeschossige Wohn- gebäude, in denen sich zum Teil Läden befinden. Einige Grundstücke sind unbebaut.

Für den größten Teil des Plangebiets liegt der rechtskräftige Bebauungs- plan Billstedt 3 vom 8. November 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verord- nungsblatt Seite 243) vor. Der neue Plan wurde aufgestellt, um die not- wendigen Flächen für die Verbreiterung der im Plangebiet enthaltenen Er- schließungsstraßen nach der Neuvermessung der Kreuzung Archenholzstraße, Mattkamp, Reinskamp, Merkenstraße zu sichern.

Bei der Merkenstraße handelt es sich um eine frühere Dorfstraße im ehe- maligen Kern von Öjendorf. In dem heutigen Ausbauzustand genügt sie nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs. Es ist daher beabsichtigt, diese Straße auszubauen. Dabei wurden die Gebäude an beiden Straßenseiten beson- ders berücksichtigt. Es sind Breiten zwischen 14,0 m und 15,0 m vorgese- hen. Als Zufahrt zum Öjendorfer Volkspark soll der Reinskamp ausgebaut werden. Er soll eine Breite von 12,0 m erhalten.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 6 680 qm (davon neu etwa 1 120 qm) ausgewie- sen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen noch etwa 970 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbe- baut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bun- desbaugesetzes enteignet werden.